Deutscher Bundestag **Drucksache 20/7632**

20. Wahlperiode 05.07.2023

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/6872 –

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

A. Problem

Im Dezember 2020 haben die EU-Mitgliedstaaten beschlossen, das EU-Klimaziel zur Senkung der Treibhausgase für das Jahr 2030 auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 anzuheben. Die Europäische Kommission hat dazu den Entwurf einer neuen EU-Energieeffizienzrichtlinie als Teil des „Fit für 55“-Pakets am 14. Juli 2021 vorgelegt und sich dabei daran orientiert, welchen Beitrag die Steigerung der Energieeffizienz an der Erreichung der EU-Klimaziele leisten soll. Mit dem Vorschlag werden gegenüber der geltenden EU-Richtlinie die Energieeffizienzziele deutlich angehoben, die Energieeffizienzanforderungen ambitionierter ausgestaltet und der Anwendungsbereich insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen erweitert.

Für die Umsetzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist nicht nur ein Bundesgesetz, sondern der Erlass ergänzender Ländergesetze notwendig. Um die Länder auf diese Aufgabe vorzubereiten, ist eine frühzeitige Verabschiedung des Bundesgesetzes erforderlich. Auch bei der praktischen Umsetzung der Energieeffizienzanforderungen ist die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen erforderlich. Eine verzögerte Gesetzesinitiative würde das Erreichen der Energieeffizienzziele gefährden.

Für den Bereich der Industrieanlagen ist festzustellen, dass bisher nur ein gewisser Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeinsparpotentials umgesetzt wurde: Durch Instrumente wie Förderprogramme oder die Kopplung des Vorhandenseins von Energiemanagementsystemen an Steuererleichterungen und Abgabenbefreiungen wurde lediglich auf freiwilliger Ebene versucht, Anreize zur Energieeffizienz zu schaffen. Dies führt in der Regel dazu, dass nur solche Maßnahmen umgesetzt werden, die kurz- und mittelfristig wirtschaftlich sind.

Mit dem Gesetzentwurf werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt.

Das Ambitionsniveau der Energieeffizienzziele des Gesetzentwurfes trägt dem hohen Ambitionsniveau des EU-Richtlinienvorschlages für Deutschland Rechnung. Auch werden sowohl eine allgemeine Energieeinsparverpflichtung für Deutschland insgesamt als auch spezifische Energieeinsparverpflichtungen für öffentliche Stellen bestimmt. Neben einer Erfassung der Energieverbräuche soll auch die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen für die öffentliche Stellen durch eine digitale Datenerfassung ermöglicht werden. Den Ländern wird aufgegeben, ihrerseits Energieeinsparverpflichtungen gegenüber den Kommunen zu erlassen.

Werden nach Inkrafttreten der zukünftigen EU-Richtlinie Abweichungen festgestellt, so wird das Energieeffizienzgesetz in einem nachfolgenden Änderungsgesetz angepasst werden müssen.

In den Ausschussberatungen und der öffentlichen Sachverständigenanhörung wurde deutlich, dass Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Ausnahmen für Rechenzentren, der Flexibilisierung des Zielpfades, des Schwellenwerts für verpflichtende Energie- oder Umweltmanagementsysteme für Unternehmen sowie zur Entbürokratisierung erforderlich sind.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass als konkretes Ziel für die Verringerung des Endenergieverbrauchs auf das Jahr 2045 abgestellt wird, der Anwendungsbereich und die Ausnahmen für Rechenzentren geschärft sowie der Grenzwert für den maßgeblichen Energieverbrauch angehoben wurde, die Energieverbrauchseffektivität von Rechenzentren verbessert werden soll, die Einsparpflicht der Länder abgesenkt und konkretisiert wurde, der Schwellenwert für verpflichtende Energie- oder Umweltmanagementsysteme für Unternehmen abgesenkt sowie die Möglichkeit geschaffen wurde, ein gebündeltes Verfahren für Informationspflichten zu etablieren.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere reicht das Kohlendioxid-Preissignal durch den Emissionshandel bei vielen Unternehmen allein nicht aus, die bestehenden Effizienzpotenziale zu realisieren.

Annahme des Entschließungsantrags der Fraktion der CDU/CSU.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 20/6872:

Für den Bund ergibt sich ein einmaliger Aufwand in Höhe von 8 Millionen Euro und laufende Kosten in Höhe von 5,85 Millionen Euro pro Jahr.

Der einmalige Aufwand des Bundes setzt sich einerseits aus der Einrichtung eines Verbrauchsregisters gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3 (1 Millionen Euro), sowie die Einrichtung eines Registers für Rechenzentren gemäß § 14 (200 000 Euro) zusammen. Andererseits entstehen Kosten durch die Einrichtung von Energie- und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umweltmanagementsystemen für die öffentlichen Stellen, die unter den Bund fallen von 6,84 Millionen Euro. Die laufenden Kosten hingegen setzen sich aus 1,29 Millionen Euro für die Personalkosten zusammen. Daneben zählen zu den laufenden Kosten ebenfalls Kosten für den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen von 4,56 Millionen Euro.

Jeglicher finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist im jeweils betroffenen Einzelplan gegenzufinanzieren.

Für die Länder beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 47,9 Millionen Euro und die laufenden Kosten 34,26 Millionen Euro pro Jahr.

Der einmalige Aufwand der Länder setzt sich aus Kosten in Höhe von 47,9 Millionen Euro für die Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen für die öffentlichen Stellen, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen zusammen.

Die laufenden Kosten setzen sich aus 2,34 Millionen Euro Personalkosten zusammen (33,6 gD- Stellen- 32 gD Stellen für § 6 Absatz 7 sowie 1,6 gD Stellen (10-Prozent-Stelle pro Bundesland für §14) sowie Kosten für den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen in Höhe von 31,92 Millionen Euro.

Die Kommunen werden durch dieses Gesetz nicht verpflichtet.

Die jährlichen Ausgaben von Bund und Ländern zur Realisierung von Maßnahmen zur Einsparung in Höhe von 2 Prozent sind jeweils unter Nummer 5 „Weitere Kosten“ ausgeführt. Die eingesparten Energiekosten werden unter Nummer 6 „Weitere Gesetzesfolgen“ erläutert.

Ob sich aus den Änderungen des Gesetzentwurfs zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Be- oder Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger.

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist durch die Änderungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung und den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen in der Umsetzung dieses Gesetzes einmalige Kosten in Höhe von 262,1 Millionen Euro (141,9 Millionen Euro nach § 8 und 120,2 Millionen Euro nach § 12) und laufende jährliche Kosten in Höhe von 239,6 Millionen Euro (104,6 Millionen Euro nach § 8 und 134,5 Millionen Euro nach §§ 12, 13 und 15). Allein durch die durch Managementsysteme ausgelösten unmittelbaren Effekte (Verhaltensänderungen und Betriebsoptimierungen) resultieren Einsparungen an Energiekosten in Höhe von 581,7 Millionen Euro pro Jahr.

Daneben entstehen der Wirtschaft Kosten durch die Erstellung von Plänen zur möglichen Umsetzung von wirtschaftlichen Maßnahmen, die im Rahmen der Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie der Energieaudits identifiziert wurden. Daran anschließend entstehen zusätzliche Kosten für die Zertifizierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt 24,98 Millionen Euro. Davon sind 20,01 Millionen Euro jährlich und 4,97 Millionen einmalig zu entrichten.

Der Wirtschaft entstehen aus der allgemeinen Verpflichtung zur Abwärmenutzung Kosten für notwendige Investitionen von insgesamt 250,2 Millionen Euro. Die aus der Umsetzung der Maßnahmen resultieren Einsparungen an Energiekosten über die mittleren Nutzungsdauern hinweg lassen sich auf insgesamt 1,3 Milliarden Euro beziffern.

Zusätzlich entstehen bei neu errichteten Rechenzentren Kosten in Höhe von 680,5 Millionen Euro für die Investitionen in Abwärmetechnologien und Nahwärmenetze, denen Einnahmen aus dem Verkauf der Abwärme in Höhe von knapp 730 Millionen Euro gegenüberstehen. Zudem unterliegen Rechenzentren Informations- und Meldepflichten, für deren Umsetzung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 29,2 Millionen Euro abgeschätzt wird.

Außerdem entstehen der Wirtschaft durch die aufkommenden Berichtspflichten im Rahmen des Betriebs der Plattform für Abwärme nach § 17 jährliche Kosten zur Erfüllung der Berichtspflichten in Höhe von 28 Millionen Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettbeschluss vom 25. März 2015), soweit er durch die Umsetzung der als „EED“ bezeichneten Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1; L 113 vom 25.4.2013, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 015 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, entsteht.

Dagegen unterliegt der laufende Erfüllungsaufwand, der aus der Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen durch die Plattform für Abwärme (§ 17 Absatz 1 und 2) resultieren, der „One in, one out“- Regelung. Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der oben genannte jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von 28 Millionen Euro dar. Die erforderliche Kompensation wird zeitnah durch zukünftige Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erbracht.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfes wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus.

Mit der Änderung in § 8, nach der Unternehmen ab einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 5 GWh (bislang 15 GWh) verpflichtet sind, Energie- und Umweltmanagementsysteme einzuführen, erhöht sich die Anzahl der verpflichteten Unternehmen. Entsprechend erhöhen sich die im Erfüllungsaufwand angenommenen Kosten für die Einführung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen. Durch die größere Fallzahl von Unternehmen, die Energie- und Umweltmanagementsysteme betreiben, werden deutlich mehr Endenergieeinsparungen als vorher erzielt und entsprechend die Energiekosten für die Unternehmen gesenkt.

Gleichzeitig wirkt sich die Änderung in § 3 Nr. 24, nach der Rechenzentren erst ab einer Nennanschlussleistung von 300 kW (bislang 200 kW) den Verpflichtungen nach §§ 11 ff unterliegen, reduzierend auf den Erfüllungsaufwand aus. Die Absenkung der Fallzahl für verpflichtete Rechenzentren wirkt sich reduzierend auf die Kosten für die Einführung und Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen, für die Abwärmenutzung und –bereitstellung sowie die Erfüllung von Bürokratie-, Berichts- und Informationspflichten aus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen fallen die unter D. abgeschätzten Haushaltsausgaben als Erfüllungsaufwand an.

Die Kommunen werden nicht über dieses Gesetz verpflichtet. Insofern wird aus diesem Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet.

Hinzu kommen Kosten für die übrigen öffentlichen Stellen. Für diese ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 368,7 Millionen Euro sowie laufende jährliche Kosten in Höhe von 297 Millionen Euro. Allein durch die durch Managementsysteme ausgelösten unmittelbaren Effekte (Verhaltensänderungen und Optimierungen von Prozessen) resultieren Einsparungen an Energiekosten in Höhe von 734,8 Millionen Euro (Energie-/Umweltmanagementsysteme) und 16,8 Millionen Euro (vereinfachtes Energiemanagementsystem), insgesamt 751,6 Millionen Euro durch nichtinvestive Maßnahmen im Rahmen der Einführung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN 50001 bzw. 50005 oder Umweltmanagementsystemen nach dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme – EMAS).

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist durch die Änderungen nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz beinhaltet die Verpflichtung und Umsetzung zu Einzelmaßnahmen zur Endenergieeinsparung. Der hierdurch entstehende Haushaltsmehrbedarf für die Verwaltung wird auf ca. 1,725 Milliarden. Euro pro Jahr (für Bund 0,34 Milliarden Euro, Länder 0,34 Milliarden Euro und Kommunen 1,02 Milliarden Euro) geschätzt.

Ob sich aus den Änderungen des Gesetzentwurfs zusätzliche weitere Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juli 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst	**Michael Kruse**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes
– Drucksache 20/6872 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes**
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland	**Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland**
(Energieeffizienzgesetz – EnEfG)[1)]	**(Energieeffizienzgesetz – EnEfG)**[1)]
Inhaltsübersicht	unverändert
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht	
§ 2 Anwendungsbereich	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
§ 4 Energieeffizienzziele	

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Abschnitt 2 Jährliche Endenergieeinsparverpflichtung des Bundes und der Länder sowie Verpflichtung öffentlicher Stellen	
§ 5 Einsparung von Endenergie	
§ 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen	
§ 7 Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz	
Abschnitt 3 Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen	
§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen	
§ 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen	
§ 10 Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen	
Abschnitt 4 Energieeffizienz in Rechenzentren	
§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren	
§ 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren	
§ 13 Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung	
§ 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren	
§ 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 25. Ausschusses**
Abschnitt 5 Abwärme	
§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme	
§ 17 Plattform für Abwärme	
Abschnitt 6 Klimaneutrale Unternehmen	
§ 18 Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung	
Abschnitt 7 Schlussvorschriften	
§ 19 Bußgeldvorschriften	
§ 20 Übergangsvorschrift	
§ 21 Ausschluss	
Anlage 1 Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern	
Anlage 2 Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme	
Anlage 3 Informationen von Betreibern von Rechenzentren	
Anlage 4 Informationen von Betreibern von Informationstechnik	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht	**unverändert**
(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs sowie des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen. Darüber hinaus ist Zweck des Gesetzes, die Erfüllung der	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nationalen Energieeffizienzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.	
(2) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag jeweils zu Beginn seiner Wahlperiode über die Wirkung dieses Gesetzes berichten.	
§ 2	§ 2
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
Dieses Gesetz regelt	Dieses Gesetz regelt
1. Ziele in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch,	1. Ziele in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch **ohne damit eine Begrenzung des individuellen Verbrauchs von Unternehmen oder privaten Haushalten einzuführen**,
2. jährliche Endenergieeinsparverpflichtungen für den Bund und die Länder durch strategische Maßnahmen sowie eine Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen für öffentliche Stellen und die Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Stellen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Unternehmen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen in Unternehmen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Energieeffizienz- und Abwärmeanforderungen sowie Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik und	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Vermeidung, Verwendung sowie Auskunft über Abwärme für Unternehmen.	6. u n v e r ä n d e r t
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. abwärmeführendes Medium: jedes feste, flüssige oder gasförmige Medium inklusive der Strahlung von Oberflächen, die Wärme in Form von Abwärme enthalten oder abgeben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Abwärmequellen der Anlage: alle geführten oder diffusen Quellen einer Anlage für Abwärme,	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
3. Betreiber eines Rechenzentrums: wer entweder Eigentümer des Rechenzentrums oder der Flächen zur Co-Lokation ist oder vergleichbare Nutzungsrechte hat,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Betreiber von Informationstechnik: wer Informationstechnik innerhalb eines Rechenzentrums mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 50 Kilowatt entweder als Eigentümer oder mit vergleichbaren Nutzungsrechten unterhält, ohne selbst Betreiber des Rechenzentrums zu sein, in dem die Informationstechnik unterhalten wird,	4. u n v e r ä n d e r t
5. betriebstechnische Anlage: technische Anlage sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, die dem betrieblichen Zweck dient und diesen direkt unterstützt,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Co-Lokation: eine Dienstleistung *an einem Ort* eines *Rechenzentrumsbetreibers*, die darin besteht, technische Infrastruktur bereitzustellen, innerhalb derer Kunden ihre eigene Informationstechnik betreiben können,	6. Co-Lokation: eine Dienstleistung **innerhalb** eines **Rechenzentrums**, die darin besteht, technische Infrastruktur bereitzustellen, innerhalb derer Kunden ihre eigene Informationstechnik betreiben können,
7. Einzelmaßnahme: eine Maßnahme, die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Endenergie: derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie,	8. u n v e r ä n d e r t
9. Endenergieeinsparungen: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Einzelmaßnahmen ermittelt wird,	9. u n v e r ä n d e r t
10. Endkunde: eine natürliche oder juristische Person, die Endenergie für den eigenen Endverbrauch kauft,	10. u n v e r ä n d e r t
11. Energie: jede handelsübliche Form von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität, ausgenommen Bunkeröle für die Seeschifffahrt,	11. u n v e r ä n d e r t
12. Energieaudit: ein systematisches Verfahren, um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen festzustellen,	12. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
a) zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchsprofil eines Unternehmens, seiner Gebäude, des Betriebsablaufs seiner Anlagen,	
b) zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für Endenergieeinsparungen,	
c) zur Ermittlung des Potenzials für die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien und	
d) zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht,	
13. Energiedienstleistung: jede durch Dritte vertraglich erbrachte Tätigkeit, durch die die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitet, unterstützt, geplant oder durchgeführt wird,	13. u n v e r ä n d e r t
14. Energieeffizienz: das Verhältnis des Ertrags an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz,	14. u n v e r ä n d e r t
15. Energieverbrauchseffektivität: eine Kennzahl für die Energieeffektivität der Infrastruktur eines Rechenzentrums, das das Verhältnis des jährlichen Energiebedarfs des gesamten Rechenzentrums zum Energiebedarf der Informationstechnik beschreibt, im Sinne der DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 20191[2)],	15. u n v e r ä n d e r t
16. Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 20182[3)], entspricht,	16. u n v e r ä n d e r t
17. EMAS: das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18; L 303 vom 17.9.2020, S. 24) geändert worden ist,	17. u n v e r ä n d e r t
18. Exergiegehalt: den Teil der Gesamtenergie eines Systems, der mechanische Arbeit verrichten kann,	18. u n v e r ä n d e r t

[2)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.
[3)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
wenn dieses in das thermodynamische Gleichgewicht mit seiner Umgebung gebracht wird; die Energieformen mechanische und elektrische Energie sind vollständig und chemische Energie, enthalten in Brennstoffen und Kraftstoffen zum größten Teil Exergie; Wärme oder Abwärme besitzen geringere Anteile an Exergie und können Arbeit in Bezug zur Umgebungstemperatur verrichten, dabei nimmt der Exergiegehalt der Wärme oder Abwärme mit ihrer Temperatur ab, was als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit zu verstehen ist,	
19. Gesamtendenergieverbrauch: ist die Gesamtmenge an Endenergie, die über alle Sektoren in einem vorgegebenen Zeitraum verbraucht wurde,	19. u n v e r ä n d e r t
20. Lebensdauer einer Einzelmaßnahme: der Zeitraum, indem die Maßnahme über das Jahr der Einführung hinaus weiterhin messbare Einsparungen bewirkt,	20. u n v e r ä n d e r t
21. Maßnahme zur Abwärmenutzung: jede Technik zur Rückgewinnung und Wiederverwendung industrieller Abwärme, beispielsweise als Wärme, Kälte sowie mechanische und elektrische Energie, die ansonsten ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird; sie erhöht die Energieeffizienz und reduziert den Energieverbrauch meist am Ort der Wiederverwendung der rückgewonnenen Abwärme,	21. u n v e r ä n d e r t
22. Öffentliche Stellen: Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen,	22. Öffentliche Stellen: Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen**. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und / oder der Länder finanziert werden.**
23. Primärenergie: die Energie, die mit den ursprünglich vorkommenden Energieformen oder Energiequellen zur Verfügung steht,	23. u n v e r ä n d e r t
24. Rechenzentrum:	24. Rechenzentrum:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
a) eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen für die zentrale Unterbringung, die zentrale Verbindung und den zentralen Betrieb von Informationstechnologie- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstungen zur Erbringung von Datenspeicher-, Datenverarbeitungs- und Datentransportdiensten mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab *200* Kilowatt sowie	a) eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen für die zentrale Unterbringung, die zentrale Verbindung und den zentralen Betrieb von Informationstechnologie- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstungen zur Erbringung von Datenspeicher-, Datenverarbeitungs- und Datentransportdiensten mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab **300** Kilowatt sowie
b) alle Anlagen und Infrastrukturen für die Leistungsverteilung, für die Umgebungskontrolle und für das erforderliche Maß an Resilienz und Sicherheit, das für die Erbringung der gewünschten Dienstverfügbarkeit erforderlich ist, mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab *200* Kilowatt.	b) alle Anlagen und Infrastrukturen für die Leistungsverteilung, für die Umgebungskontrolle und für das erforderliche Maß an Resilienz und Sicherheit, das für die Erbringung der gewünschten Dienstverfügbarkeit erforderlich ist, mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab **300** Kilowatt**,**
	c) ausgenommen von den Regelungen sind Rechenzentren, die dem Anschluss oder der Verbindung von anderen Rechenzentren dienen und die überwiegend keine Verarbeitung der Daten vornehmen (Netzknoten).
25. Sektor: ein Teilbereich einer Volkswirtschaft, der Endenergie verbraucht; dazu zählen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstige,	25. u n v e r ä n d e r t
26. strategische Maßnahme: ein Regulierungs-, Finanz-, Fiskal-, Fakultativ- oder Informationsinstrument zur Schaffung eines unterstützenden Rahmens oder Auflagen oder Anreize für Marktteilnehmer, damit sie Energiedienstleistungen erbringen oder beauftragen und weitere energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen,	26. u n v e r ä n d e r t
27. technisch unvermeidbare Abwärme: der Teil der Abwärme, der aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten entsteht und nicht durch Anwendung des Standes der Technik, mit vertretbarem Aufwand, vermieden oder reduziert werden kann,	27. u n v e r ä n d e r t
28. technisch vermeidbare Abwärme: der Teil der Abwärme, der durch ineffiziente Technik, Steuerung, Prozesse und Verfahren entsteht und deren Entstehung durch Anwendung des Standes der Technik vermieden oder reduziert werden kann,	28. u n v e r ä n d e r t
29. Umweltmanagementsystem: ein System nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009,	29. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
30. ungeförderter Strom: Strom, für den weder eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Erneuerbare-Energien-Verordnung oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils für die Erzeugungsanlage maßgeblichen Fassung noch eine sonstige Förderung im Sinn von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) geändert worden ist, erbracht oder gezahlt wurde,	**entfällt**
31. vereinfachtes Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen von Level 2 der ISO 50005, Ausgabe September 2021[4)], entspricht,	**30.** u n v e r ä n d e r t
32. Verteilnetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität oder Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen.	**31.** u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Energieeffizienzziele	**Energieeffizienzziele**
(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 26,5 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1 867 Terawattstunden zu senken,	
2. den Primärenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 39,3 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 2 252 Terawattstunden zu senken.	
(2) Für den Zeitraum nach 2030 strebt die Bundesregierung an,	(2) Für den Zeitraum nach 2030 strebt die Bundesregierung an, **den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2045 um 45 Prozent zu senken.**

[4)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum	**entfällt**
a) Jahr 2040 um mindestens 39 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1 550 Terawattstunden zu senken und	
b) Jahr 2045 um mindestens 45 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1 400 Terawattstunden zu senken,	
2. den Primärenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 mindestens in folgendem Umfang zu senken:	**entfällt**
a) bis zum Jahr 2040 um 51 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 1 800 Terawattstunden und	
b) bis zum Jahr 2045 um 57 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 1 600 Terawattstunden.	
Die Energieeinspargrößen nach Satz 1 wird die Bundesregierung im Jahr 2027 überprüfen und dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Fortschreibung der Energieeffizienzziele für den Zeitraum nach 2030 vorlegen.	Die Energieeinspargrößen nach Satz 1 wird die Bundesregierung im Jahr 2027 überprüfen und dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Fortschreibung der Energieeffizienzziele für den Zeitraum nach 2030 vorlegen.
(3) Die für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderliche Reduzierung der Energieverbräuche soll über den gesamten Zeitraum stetig erfolgen.	(3) unverändert
	(4) Die Bundesregierung kann die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 bei außergewöhnlichen und unerwarteten konjunkturellen Entwicklungen oder außergewöhnlichen und unerwarteten Bevölkerungsentwicklungen anpassen und wird gemäß § 1 Absatz 2 dazu berichten.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Jährliche Endenergieeinsparverpflichtung des Bundes und der Länder sowie Verpflichtung öffentlicher Stellen	Jährliche Endenergieeinsparverpflichtung des Bundes und der Länder sowie Verpflichtung öffentlicher Stellen
§ 5	§ 5
Einsparung von Endenergie	**Einsparung von Endenergie**
(1) Der Bund bewirkt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe	(1) Der Bund bewirkt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
von jeweils mindestens 45 Terawattstunden. Die strategischen Maßnahmen nach Satz 1 sollen die verschiedenen Sektoren in angemessener Weise berücksichtigen. Die Bundesregierung fasst die für die Erfüllung von Satz 1 geplanten strategischen Maßnahmen sektorspezifisch *im Fortschrittsbericht zum Nationalen* Energie- und *Klimaplan* nach Artikel 14 Absatz *1* der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73,/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist, im Jahr *2023* zusammen.	von jeweils mindestens 45 Terawattstunden. Die strategischen Maßnahmen nach Satz 1 sollen die verschiedenen Sektoren in angemessener Weise berücksichtigen. Die Bundesregierung fasst die für die Erfüllung von Satz 1 geplanten strategischen Maßnahmen sektorspezifisch **in der Aktualisierung des** Energie- und **Klimaplans** nach Artikel 14 Absatz **2** der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73,/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist, im Jahr **2024** zusammen.
(2) Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens *5* Terawattstunden. Der Anteil jedes einzelnen Landes an *dieser* Endenergieeinsparung bestimmt sich nach den Werten der Anlage 1 Spalte 2. Die absolut zu erreichenden Endenergieeinsparungen jedes einzelnen Landes bestimmen sich nach Anlage 1 Spalte 3.	(2) Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens **3** Terawattstunden. **Dabei sollen die strategischen Maßnahmen der Länder auf die Bereiche Information, Beratung, Bildung und Förderung konzentriert werden.** Der Anteil jedes einzelnen Landes an **der** Endenergieeinsparung **nach Satz 1** bestimmt sich nach den Werten der Anlage 1 Spalte 2. Die absolut zu erreichenden Endenergieeinsparungen jedes einzelnen Landes bestimmen sich nach Anlage 1 Spalte 3.
(3) Strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen zu einem Anteil von je mindestens 5 Prozent dazu beitragen, dass der Endenergieverbrauch von privaten Haushalten sinkt, denen eigene finanzielle Mittel fehlen, um essenzielle Energiedienstleistungen zu bezahlen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu tätigen. Durch die strategischen Maßnahmen darf es nicht zu unverhältnismäßigen Kostenbelastungen bei den von Satz 1 bezeichneten Haushalten kommen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen den Anforderungen des Anhangs V Nummer 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien	(4) Strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen den Anforderungen des Anhangs V Nummer 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 015 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, entsprechen. *Strategische* Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sollen mit Blick auf die durch sie bewirkten Endenergieeinsparungen jeweils eine Lebensdauer bis mindestens zum Ende des Jahres 2030 haben.	2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 015 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, **in der jeweils geltenden Fassung** entsprechen. **Einzelmaßnahmen, denen strategische** Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 **zu Grunde liegen,** sollen mit Blick auf die durch sie bewirkten Endenergieeinsparungen jeweils eine Lebensdauer bis mindestens zum Ende des Jahres 2030 haben.
(5) Endenergieeinsparungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit sie bis zum Jahr 2029 zu bewirken sind, bis zu einem Umfang von 10 Prozent der jährlich neu zu erbringenden Endenergieeinsparung im jeweiligen Folgejahr bereitgestellt werden. Darüber hinausgehende Mindererbringungen müssen im jeweiligen Folgejahr in 1,5-facher Höhe nachträglich erbracht werden. Werden über strategische Maßnahmen Einsparungen erzielt, die über die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Endenergieeinsparungen hinausgehen, können diese bis zur Höhe des Überschusses im Folgejahr angerechnet werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen	**Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen**
(1) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche Stellen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Zur Erfüllung der jährlichen Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 setzen öffentliche Stellen Einzelmaßnahmen um. Die jährliche Endenergieeinsparung durch Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 gilt für das Jahr als erbracht, in dem die Einzelmaßnahme umgesetzt worden ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Berechnung der Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorgaben der	(3) Die Berechnung der Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorgaben der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Europäischen Kommission und der Art der Ermittlung der Endenergieeinsparungen gemäß Anhang V Absatz 1 zur Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) geändert worden ist. Hierzu veröffentlicht die nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 zuständige Stelle entsprechende Merkblätter.	Europäischen Kommission und der Art der Ermittlung der Endenergieeinsparungen gemäß Anhang V Absatz 1 zur Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) geändert worden ist**, in der jeweils geltenden Fassung**. Hierzu veröffentlicht die nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 zuständige Stelle entsprechende Merkblätter.
(4) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 3 dieses Gesetzes] von	(4) u n v e r ä n d e r t
1. 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, und	
2. 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten.	
(5) Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, müssen die betriebstechnischen Anlagen, die unmittelbar der aktiven Suche nach Lösungen wissenschaftlicher Problemstellungen oder dem nuklearen Rückbau dienen, nicht bei den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 berücksichtigen, sofern nachweislich anzunehmen ist, dass die Einhaltung der Pflichten unmittelbar zu einer Reduktion der Forschungsleistung, einer Beschädigung oder Vernichtung von Forschungsanlagen oder Forschungsmaterial führen oder gesetzlichen Vorgaben zum sicheren Betrieb der Anlage widersprechen würde. Unbeschadet von Satz 1 sollen alle zumutbaren und verhältnismäßigen Endenergieeinsparmaßnahmen durch die betroffenen Einrichtungen ergriffen werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Wohnungsunternehmen, die öffentliche Stellen sind, sind von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 ausgenommen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Länder ermitteln jeweils den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in ihren Landesgrenzen und übermitteln diesen bis zum 1. November eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr an die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Vorlage in der folgenden Aufschlüsselung:	(7) Die Länder **stellen sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz in Kapitel 2 der Richtlinie (EU) 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 015 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt wird. Von den Ländern nicht zu erfassen sind die öffentlichen Stellen, die zur unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt des Bundes zählen. Die Länder ermitteln jeweils den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in ihren Landesgrenzen und übermitteln diesen bis zum 1. November eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr an die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Vorlage in der folgenden Aufschlüsselung:
1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren und	2. u n v e r ä n d e r t
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.	3. u n v e r ä n d e r t
(8) *Von den Ländern nicht zu erfassen sind die öffentlichen Stellen, die zur unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt des Bundes zählen.* Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen nach Absatz 7 zu regeln.	(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen nach Absatz 7 zu regeln.
(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *eine höhere Einsparverpflichtung* gegenüber *der Höhe nach Absatz 1 Satz 1 für öffentliche* Stellen *festzulegen, sofern Tatsachen bekannt werden, die eine Senkung* des *durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Stellen in Höhe von mindestens 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr als nicht erreichbar erscheinen lassen.*	(9) Die **öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet ihre Daten an die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 zu berichten. Die** Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **die Umsetzung der Berichtspflichten** gegenüber **den öffentlichen** Stellen des **Bundes zu regeln**.
	(10) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 2 über die Umsetzung einer einheitlichen elektrischen Vorlage für das Energieverbrauchsregister nach § 6 für Bund und Länder berichten.
	(11) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine höhere Einsparverpflichtung gegenüber der Höhe nach Absatz 1 Satz 1 für öffentliche Stellen festzulegen, sofern Tatsachen bekannt werden, die eine Senkung des durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Stellen in Höhe von mindestens 2 Prozent

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	gegenüber dem Vorjahr als nicht erreichbar erscheinen lassen.
§ 7	§ 7
Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die der Bundesstelle für Energieeffizienz durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet der Energieeffizienz zugewiesenen, in eigener Zuständigkeit durchzuführenden Aufgaben werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wahrgenommen.	
(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat nach diesem Gesetz folgende Aufgaben:	
1. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
a) bei der Berechnung und Überwachung der Energieverbrauchsziele nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt sowie	
b) bei der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission;	
2. Monitoring der Endenergieeinsparverpflichtungen des Bundes und der Länder nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei weiteren nationalen Berichtspflichten; dabei stellt sie dafür die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung des Bundes und der Länder zur Verfügung;	
3. Monitoring der Energieeinsparverpflichtungen nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei der Zusammenfassung der Informationen nach § 6 Absatz 7 und Unterstützung bei nationalen Berichtspflichten und gegenüber der Europäischen Kommission; dafür stellt sie die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung der öffentlichen Stellen zur Verfügung, unterstützt bei Einrichtung und Betrieb eines Energieverbrauchsregisters des Bundes und koordiniert die Abstimmung mit den Ländern;	
4. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung im Bereich Energieeffizienz;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
5. wissenschaftliche und konzeptionelle Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Themenfeld Wärme und Kälte sowie Koordination der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission und	
6. Aufbau und Betrieb einer Plattform für Abwärme nach § 17 Absatz 2 und 3.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen	Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen
§ 8	§ 8
Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen	**Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen**
(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als *15* Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einzurichten.	(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als **7,5** Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einzurichten.
(2) Unternehmen, die bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangt haben, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des…[einsetzen: Datum des Tages 20 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] eingerichtet haben. Unternehmen, die ab dem …[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangen, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, eingerichtet haben. Unternehmen im Sinne von Satz 1 und 2 sind bis zum Nachweis der Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsytems von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen befreit, längstens jedoch bis zum Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Fristen.	(2) unverändert
(3) Ein Unternehmen, das nach Absatz 1 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten	(3) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
hat, hat mindestens folgende zusätzliche Anforderungen als Teil des Energie- oder Umweltmanagementsystems zu erfüllen:	
1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,	
2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,	
3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 20214[5)].	
§ 9	§ 9
Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen	**Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen**
(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den	(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den
1. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und	2. u n v e r ä n d e r t
3. Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.	3. u n v e r ä n d e r t
Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme	Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme

[5)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 20215[6)] nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung, in den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits.	nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021[)] nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung, in den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits. **Unternehmen sind verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach Satz 1 erstellten Umsetzungspläne vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen. Ausgenommen von Pflicht zur Veröffentlichung nach Satz 1 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.**
(2) Unternehmen sind verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 erstellten Umsetzungspläne und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Endenergieeinsparmaßnahmen vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen.	**entfällt**
§ 10	§ 10
Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat die Einrichtung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1 und die Erstellung und Veröffentlichung von	

6) Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 25. Ausschusses**
Umsetztungsplänen nach § 9 Absatz 1 durch Stichproben bei den Unternehmen zu kontrollieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von Unternehmen die Vorlage von Nachweisen nach der Anlage 2 innerhalb einer Frist von vier Wochen über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen.	
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Energieeffizienz in Rechenzentren	Energieeffizienz in Rechenzentren
§ 11	§ 11
Klimaneutrale Rechenzentren	**Klimaneutrale Rechenzentren**
(1) Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen oder aufgenommen haben, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie	(1) Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen oder aufgenommen haben, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie
1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,5 und	1. unverändert
2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 erreichen.	2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 **im Jahresdurchschnitt dauerhaft** erreichen.
(2) Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie	(2) Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie
1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 erreichen und	1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,**2** erreichen und
2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 20206[7)] von mindestens 10 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2027 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 15 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2028 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 20 Prozent aufweisen.	2. unverändert
Die Anforderungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt dauerhaft zu erreichen. Bei der Berechnung der Energieverbrauchseffektivität nach Satz 1 Nummer 1 bleibt der Stromeinsatz von Anlagen, die ausschließlich der	Die Anforderungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt dauerhaft zu erreichen. Bei der Berechnung der Energieverbrauchseffektivität nach Satz 1 Nummer 1 bleibt der Stromeinsatz von Anlagen, die ausschließlich der

7) Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Aufwertung der Abwärme des Rechenzentrums dienen, unberücksichtigt.	Aufwertung der Abwärme des Rechenzentrums dienen, unberücksichtigt.
(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Betreiber des Rechenzentrums nachweist, dass eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist, dass	(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Betreiber des Rechenzentrums nachweist, dass eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist, dass
1. der Anteil an wiederverwendeter Energie nach Inbetriebnahme, durch nachträgliche Ereignisse, ohne Verschulden des Betreibers des Rechenzentrums, nicht mehr den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine zwischen einer in räumlicher Nähe befindlichen Gemeinde oder dem Betreiber eines Wärmenetzes und dem Betreiber des Rechenzentrums abgeschlossene Vereinbarung zur Abwärmenutzung vorliegt, wonach die Gemeinde oder der Betreiber des Wärmenetzes ihre konkrete Absicht zum Aufbau oder zur Gestattung eines oder mehrerer Wärmenetze erklärt, womit die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 innerhalb von zehn Jahren erfüllt werden können; die Vereinbarung muss einen Investitionsplan sowie eine Regelung zur Tragung der Kosten der Anbindungsleitung sowie zum Preis der Abgabe der Abwärme enthalten oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Betreiber eines in der *Nähe* befindlichen Wärmenetzes ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie zu Gestehungskosten nicht annimmt, obwohl	3. der Betreiber eines in der **Umgebung** befindlichen Wärmenetzes ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie zu Gestehungskosten nicht **innerhalb von sechs Monaten** annimmt, obwohl **der Betreiber des Rechenzentrums die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme, insbe-sondere in Form einer Wärme-übergabestation bereithält.**
a) die Kapazität des Wärmenetzes grundsätzlich ausreicht für die Aufnahme der Abwärme und	**entfällt**
b) das Wärmenetz sich in einem Umkreis von fünf Kilometern zum geplanten Rechenzentrumsstandort befindet oder nachgewiesen wird, dass eine längere Anbindungsleitung mit den angebotenen Abwärmemengen wirtschaftlich betrieben werden kann und	**entfällt**
c) der Betreiber des Rechenzentrums die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme, insbesondere in Form einer Wärmeübergabestation bereithält.	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4. Der Betreiber des Wärmenetzes, dem vom Betreiber des Rechenzentrums ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 3 unterbreitet wird, ist verpflichtet, den Betreiber des Rechenzentrums über die Kapazität des Wärmenetzes zu informieren. *Sollte innerhalb von sechs Monaten nach Anfrage des Betreibers des Rechenzentrums keine Auskunft des Betreibers des Wärmenetzes über die Kapazität des Wärmenetzes erfolgen, wird die ausreichende Kapazität des Wärmenetzes vermutet.*	Der Betreiber des Wärmenetzes, dem vom Betreiber des Rechenzentrums ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 3 unterbreitet wird, ist verpflichtet, den Betreiber des Rechenzentrums über die Kapazität des Wärmenetzes zu informieren.
(4) Die Anforderungen nach § 16 sind für Rechenzentren entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt keine spezielleren Anforderungen gestellt sind.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Rechenzentren, die vor dem 1. Januar 2024 den Betrieb aufnehmen oder aufgenommen haben, sind so zu errichten und zu betreiben, dass für die Luftkühlung von Informationstechnik	**entfällt**
1. eine Eintrittstemperatur von 24 Grad Celsius nicht unterschritten wird und	
2. ab dem 1. Januar 2028 eine Eintrittstemperatur von 27 Grad Celsius nicht unterschritten wird.	
Eine niedrigere Eintrittstemperatur ist nur zulässig, sofern diese ohne den Einsatz einer Kälteanlage erreicht wird.	
(6) Rechenzentren, die ab dem 1. Januar 2024 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass für die Luftkühlung von Informationstechnik eine Eintrittstemperatur von 27 Grad Celsius nicht unterschritten wird. Eine niedrigere Eintrittstemperatur ist nur zulässig, sofern diese ohne den Einsatz einer Kälteanlage erreicht wird.	**entfällt**
(7) Die Anforderungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht anzuwenden, sofern Anlagen für die unterbrechungsfreie Stromversorgung eines Rechenzentrums sich in den Serverräumen des Rechenzentrums befinden. Betreiber von Rechenzentren im Sinne von Satz 1, die über genügend Räumlichkeiten verfügen, haben die Anlagen für die unterbrechungsfreie Stromversorgung ab dem 1. Januar 2026 außerhalb ihrer Serverräume aufzustellen.	**entfällt**
(8) Betreiber von Rechenzentren decken den Stromverbrauch in ihren Rechenzentren bilanziell	**(5)** Betreiber von Rechenzentren decken den Stromverbrauch in ihren Rechenzentren bilanziell
1. ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent durch *ungeförderten* Strom aus erneuerbaren Energien und	1. ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch *ungeförderten* Strom aus erneuerbaren Energien.	2. ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien.
§ 12	§ 12
Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren	**Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren**
(1) Unbeschadet von § 8 sind Betreiber von Rechenzentren verpflichtet, bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Im Rahmen der Umsetzung des Energie- oder Umweltmanagementsystems sind	(2) u n v e r ä n d e r t
1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und	
2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern.	
(3) Für Rechenzentren mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 1 Megawatt und für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab *200* Kilowatt, besteht ab dem 1. Januar *2025* die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems.	(3) Für Rechenzentren mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 1 Megawatt und für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab **300** Kilowatt, besteht ab dem 1. Januar **2026** die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems.
(4) Rechenzentren, deren wiederverwendete Energie zur Nutzung über ein Wärmenetz zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent aufgenommen wird, sind von der Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 1 befreit, wenn ihr jährlicher durchschnittlicher Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die Schwelle von *15* Gigawattstunden nicht überschreitet.	(4) Rechenzentren, deren wiederverwendete Energie zur Nutzung über ein Wärmenetz zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent aufgenommen wird, sind von der Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 1 befreit, wenn ihr jährlicher durchschnittlicher Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die Schwelle von **7,5** Gigawattstunden nicht überschreitet.
(5) Betreiber von Informationstechnik haben die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend zu erfüllen. Für Betreiber von Informationstechnik mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung der Informationstechnik ab 500 Kilowatt besteht ab dem 1. Januar *2025* die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems. Für Betreiber von Informationstechnik, die im Auftrag öffentlicher Träger betrieben werden, besteht die Pflicht nach Satz 2 zur Validierung oder Zertifizierung ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung der Informationstechnik ab *200* Kilowatt.	(5) Betreiber von Informationstechnik haben die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend zu erfüllen. Für Betreiber von Informationstechnik mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung der Informationstechnik ab 500 Kilowatt besteht ab dem 1. Januar **2026** die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems. Für Betreiber von Informationstechnik, die im Auftrag öffentlicher Träger betrieben werden, besteht die Pflicht nach Satz 2 zur Validierung oder Zertifizierung ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung der Informationstechnik ab **300** Kilowatt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 25. Ausschusses**
(6) Die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind nicht anzuwenden auf Rechenzentren oder Informationstechnik, die plangemäß vor dem 1. Juli 2027 außer Betrieb gehen. Entsprechende Nachweise sind vom Betreiber des Rechenzentrums oder der Informationstechnik zu erbringen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 13	§ 13
Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung	**Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung**
(1) Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres Informationen über ihr Rechenzentrum nach Maßgabe der Anlage 3 für das vorangegangene Kalenderjahr an den Bund zu übermitteln. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen.	(1) Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres Informationen über ihr Rechenzentrum nach Maßgabe der Anlage 3 für das vorangegangene Kalenderjahr **zu veröffentlichen und** an den Bund zu übermitteln. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. **Der Bund kann die elektronische Vorlage mit der elektronischen Vorlage nach § 17 Absatz 2 zu einer einheitlichen Vorlage verbinden.**
(2) Betreiber von Informationstechnik sind verpflichtet, jährlich ihre Informationen für das vorangegangene Kalenderjahr nach Maßgabe der Anlage 4 bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres an den Bund zu übermitteln. Die Übermittlung soll in der hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen.	**entfällt**
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zusätzliche Informationspflichten zu *den Absätzen* 1 *und 2* festzulegen, soweit diese zum besseren Vergleich der Energieeffizienzleistung von Rechenzentren und Informationstechnik erforderlich sind.	**(2)** Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zusätzliche Informationspflichten zu **Absatz** 1 festzulegen, soweit diese zum besseren Vergleich der Energieeffizienzleistung von Rechenzentren und Informationstechnik erforderlich sind.
§ 14	§ 14
Energieeffizienzregister für Rechenzentren	**Energieeffizienzregister für Rechenzentren**
(1) Die Bundesregierung errichtet ein Energieeffizienzregister für Rechenzentren, in dem die von den Rechenzentren nach § 13 Absatz 1 *und 2* in Verbindung mit *den* Anlagen 3 *und 4* übermittelten Informationen gespeichert werden.	(1) Die Bundesregierung errichtet ein Energieeffizienzregister für Rechenzentren, in dem die von den Rechenzentren nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anlagen 3 übermittelten Informationen gespeichert **und in eine Europäische Datenbank über Rechenzentren übertragen** werden.
(2) Die von den Rechenzentren nach Anlage 3 Nummer 1 und 2 und von der Informationstechnik in Rechenzentren nach Anlage 4 Nummer 1 übermittelten	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Informationen werden, mit Ausnahme der in Absatz 3 erfassten Informationen, der Öffentlichkeit über eine digitale Plattform zur Verfügung gestellt.	
(3) Informationen des Energieeffizienzregisters nach Absatz 2 werden in einen nichtöffentlichen Bereich des Registers aufgenommen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen oder nationalen Sicherheit zu befürchten ist oder das Interesse am Schutz dieser Informationen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.	**entfällt**
§ 15	§ 15
Information und Beratung im Kundenverhältnis	**Information und Beratung im Kundenverhältnis**
(1) Bieten Betreiber von Rechenzentren Dienstleistungen für Dritte (Kunden) an, so sind die Betreiber ab dem 1. Januar 2024 dazu verpflichtet, den Kunden *folgende Informationen transparent* darzustellen*:*	(1) Bieten Betreiber von Rechenzentren Dienstleistungen für Dritte (Kunden) an, so sind die Betreiber ab dem 1. Januar 2024 dazu verpflichtet, **die direkt** den Kunden **zuzuordnenden Energieverbräuche pro Jahr gegenüber diesem Kunden** darzustellen**.**
1. die direkt den Kunden zuzuordnenden Energieverbräuche pro Jahr sowie	**entfällt**
2. den entsprechend der Verbrauchsanteile zuzuordnenden Energieverbrauch der technischen Infrastruktur des Rechenzentrums.	**entfällt**
(2) Die Betreiber eines Rechenzentrums mit einer Co-Lokation stellen ab dem 1. Januar 2024 sicher, dass	**entfällt**
1. sie beim Angebot einer Co-Lokation den Anteil der voraussichtlichen Energiekosten an den Gesamtkosten separat ausweisen,	
2. sie den Kunden einer Co-Lokation geeignete Monitoring-Informationen zur Verfügung stellen und	
3. sie den Kunden einer Co-Lokation die Registriernummer ihres Rechenzentrums im Register nach § 14 mitteilen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 25. Ausschusses**
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Abwärme	Abwärme
§ 16	§ 16
Vermeidung und Verwendung von Abwärme	**Vermeidung und Verwendung von Abwärme**
(1) Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren. Für die Bestimmung des Standes der Technik sind die Anforderungen aus den jeweils aktuell geltenden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in Bezug auf Abwärme zu berücksichtigen.	(1) Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren**, soweit dies möglich und zumutbar ist**. **Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen.** Für die Bestimmung des Standes der Technik sind die Anforderungen aus den jeweils aktuell geltenden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in Bezug auf Abwärme zu berücksichtigen.
(2) Unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig, entsprechend ihres Exergiegehaltes, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten, mehrfach wiederverwendet werden.	(2) Unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. **Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen.** Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig, entsprechend ihres Exergiegehaltes, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten, mehrfach wiederverwendet werden.
(3) Die Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und die Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind nicht auf Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom	(3) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, genehmigungsbedürftig sind, soweit für diese speziellere Anforderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in einer Verordnung aufgrund einer Ermächtigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme bestehen.	
(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und der Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Jahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 17	§ 17
Plattform für Abwärme	**Plattform für Abwärme**
(1) Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Name des Unternehmens,	
2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt,	
3. die jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung,	
4. die zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf,	
5. die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,	
6. das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius.	
(2) Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen nach Satz 1 auf	(2) Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen **unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 25. Ausschusses**
einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.	Satz 1 auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.
(3) Von der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 3 ausgenommen sind Informationen, bei deren Veröffentlichung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit zu befürchten ist und das Interesse am Schutz dieser Informationen gegenüber dem öffentlichen Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt. Diese Informationen werden in einem nichtöffentlichen Bereich der Plattform für Abwärme nach Absatz 2 Satz 3 aufgenommen und dürfen nur im Rahmen eines Berichtes über das Abwärmeangebot in einer Region in aggregierter Form veröffentlicht werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.	(4) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 6	A b s c h n i t t 6
K l i m a n e u t r a l e U n t e r n e h m e n	K l i m a n e u t r a l e U n t e r n e h m e n
§ 18	§ 18
Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung	**Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung**
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und *15g* bis 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt die näheren Einzelheiten	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und **15** bis 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt die näheren Einzelheiten
1. zu den Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen, um sicherzustellen, dass nur solche Unternehmen als klimaneutral gelten, die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung sowie der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Einklang sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. zu den Nachweispflichten für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4. zur für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen zuständigen Behörde des Bundes,	4. unverändert
5. zum Umfang der Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten aus den §§ 11 bis 13 und 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen.	5. unverändert
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 19	§ 19
Bußgeldvorschriften	**Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) unverändert
1. entgegen § 8 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 12 Absatz 5, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet,	
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 einen Umsetzungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	
3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 einen Umsetzungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt,	
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Satz 2 zuwiderhandelt,	
5. entgegen § 11 Absatz 1 oder 2 Satz 1 ein Rechenzentrum nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,	
6. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
7. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Abwärme nicht vermeidet oder nicht reduziert,	
8. entgegen § 17 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder	
9. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 eine Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht richtig,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**, ausgenommen hiervon ist Absatz 1 Nummer 7**.
§ 20	§ 20
Übergangsvorschrift	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Länder sind verpflichtet, die Informationen nach § 6 Absatz 7 Satz 1 erstmals im Jahr 2024 und spätestens sechs Monate nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage durch die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 zu übermitteln.	
(2) Betreiber von Rechenzentren haben die Informationen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 erstmals	
1. ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung von 500 Kilowatt spätestens zum 15. Mai 2024 zu übermitteln und	
2. ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung von 200 Kilowatt bis unter 500 Kilowatt spätestens zum 1. Juli 2025 zu übermitteln.	
(3) Betreiber von Informationstechnik sind für das Jahr 2023 verpflichtet, dem Bund Informationen nach § 13 Absatz 2 bis zum 31. März 2024 bereitzustellen, hierzu soll die vom Bund bereitgestellte elektronische Vorlage verwendet werden.	
(4) Unternehmen sind verpflichtet, die Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erstmals bis zum 1. Januar 2024 zu übermitteln.	
§ 21	§ 21
Ausschluss	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ausgenommen von den Vorgaben und Bestimmungen dieses Gesetzes sind:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,	
2. die Streitkräfte und die unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, unabhängig davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde,	
3. kerntechnische Anlagen, die dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, unterfallen.	
(2) Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet Endenergieverbräuche und -einsparungen der nach Absatz 1 Nummer 2 nicht ausgenommenen Einrichtungen und Anlagen in aggregierter und anonymisierter Form dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie**
Anlage 1	**Anlage 1**
(zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3)	**(zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3)**
Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern	**Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern**
Aufteilung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030:	**Aufteilung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030:**

Entwurf

Land	***Anteil der Endenergieeinsparungen (in Prozent)***	***Kumulierte Endenergie-einsparungen (in TWh)***
Baden-Württemberg	*11,53*	*0,577*
Bayern	*15,78*	*0,789*
Berlin	*2,61*	*0,130*
Brandenburg	*3,50*	*0,175*
Bremen	*1,25*	*0,063*
Hamburg	*1,95*	*0,098*
Hessen	*8,92*	*0,446*
Mecklenburg-Vorpommern	*1,54*	*0,077*
Niedersachsen	*10,01*	*0,500*
Nordrhein-Westfalen	*22,94*	*1,147*
Rheinland-Pfalz	*5,29*	*0,265*
Saarland	*1,84*	*0,092*
Sachsen	*4,11*	*0,205*
Sachsen-Anhalt	*3,50*	*0,175*
Schleswig-Holstein	*2,90*	*0,145*
Thüringen	*2,33*	*0,117*
Gesamt	*100*	*5,00*

Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie

Land	**Anteil der Endenergieeinsparungen (in Prozent)**	**Kumulierte Endenergie-einsparungen (in TWh)**
Baden-Württemberg	**11,53**	**0,346**
Bayern	**15,78**	**0,473**
Berlin	**2,61**	**0,078**
Brandenburg	**3,50**	**0,105**
Bremen	**1,25**	**0,038**
Hamburg	**1,95**	**0,059**
Hessen	**8,92**	**0,268**
Mecklenburg-Vorpommern	**1,54**	**0,046**
Niedersachsen	**10,01**	**0,300**
Nordrhein-Westfalen	**22,94**	**0,688**
Rheinland-Pfalz	**5,29**	**0,159**
Saarland	**1,84**	**0,055**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sachsen	**4,11**	**0,123**
Sachsen-Anhalt	**3,50**	**0,105**
Schleswig-Holstein	**2,90**	**0,087**
Thüringen	**2,33**	**0,070**
Gesamt	**100**	**3,00**

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Anlage 2	**Anlage 2**
(zu § 10 Satz 2)	unverändert
Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme	**unverändert**
Die Erklärung des Unternehmens für nach § 8 Absatz 1 eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme hat folgende Angaben zu enthalten:	
1. Angaben zum Unternehmen,	
2. Angaben zur Zertifizierungsgesellschaft,	
3. Angaben zum eingeführten System nach ISO 50001 oder nach EMAS,	
4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung (ISO 50001) oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register,	
5. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,	
6. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,	
7. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr sowie zur wirtschaftlichen Durchführbarkeit nach § 9 Absatz 1,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie**
8. Angaben bei identifizierten Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung zur Wärmemenge pro Jahr, der maximalen thermischen Leistung über bestehenden Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung, zum Temperaturniveau in Grad Celsius, über den spezifischen Preis in Euro pro Kilowattstunde der Abwärme sowie zu internen oder externen Nutzungsmöglichkeit,	
9. Angaben zu Kosten bei Einrichtung der Systeme oder bei bestehenden Systemen die jährlichen Betriebskosten (intern und extern) und	
10. Nachweis über nach § 9 Absatz 1 erstellte Umsetzungspläne.	
Anlage 3	**Anlage 3**
(zu § 13 Absatz 1)	**(zu § 13 Absatz 1)**
Informationen von Betreibern von Rechenzentren	**Informationen von Betreibern von Rechenzentren**
1. Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum *zur Veröffentlichung:*	1. Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum
a) Bezeichnung des Rechenzentrums,	a) Bezeichnung des Rechenzentrums,
b) *Größenklasse nach Informationstechnik-Anschlussleistung (<100 kW, <500 kW; < 1 MW, < 5 MW; <10 MW, <50 MW; <100 MW; >= 100 MW),*	b) **Name des Eigentümers und Betreibers des Rechenzentrums**
c) *Postleitzahl, in der sich das Rechenzentrum befindet,*	c) **Größenklasse nach Informationstechnik-Anschlussleistung (<500 kW; <1 MW, < 5 MW; <10 MW, <50 MW; <100 MW; >= 100 MW),**
d) *Gesamtgröße* der *Gebäudefläche (Bruttogrundfläche und beheizte Nettogrundfläche),*	d) **Postleitzahl, in** der **sich das Rechenzentrum befindet**,
e) *Fläche des Raums zur Aufstellung* der *Informationstechnik (Whitespace),*	e) **Gesamtgröße** der **Gebäudefläche**,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
f) *Betreibertyp gemäß Nummer 2.6* der *Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) 2021 Leitfaden für* die *gute fachliche Praxis für den EU-Verhaltenskodex zur Energieeffizienz von Rechenzentren in der Fassung 12.1.0. Sollte das Rechenzentrum mehrere Betreibertypen abdecken, so sind diese zu benennen,*	f) **Nennanschlussleistung** der **Informationstechnik und** die **nicht redundante Nennanschlussleistung des Rechenzentrums**,
g) die Verfügbarkeitsklasse nach EN 50600-1, Ausgabe August 2019[8)]*.*	**entfällt**
2. Allgemeine Daten zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr *zur Veröffentlichung*;	2. Allgemeine Daten zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr;
a) Gesamtstromverbrauch inklusive Eigenerzeugung, Gesamtstrombezug und Stromrückspeisung in das Versorgungsnetz,	a) Gesamtstromverbrauch inklusive Eigenerzeugung, Gesamtstrombezug und Stromrückspeisung in das Versorgungsnetz,
b) Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch nach DIN EN 50600-4-3, Ausgabe November 2020[9)],	b) Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch nach DIN EN 50600-4-3, Ausgabe November 2020[9)],
c) Menge und durchschnittliche Temperatur der mess- oder schätzbaren Abwärme, die an Luft, Gewässer oder den Boden abgegeben wurde,	c) Menge und durchschnittliche Temperatur der mess- oder schätzbaren Abwärme, die an Luft, Gewässer oder den Boden abgegeben wurde,
d) Menge der Abwärme, die durch das Rechenzentrum an Wärmeabnehmer geliefert wurde, in Kilowattstunden pro Jahr und ihre durchschnittliche Temperatur in Grad Celsius,	d) Menge der Abwärme, die durch das Rechenzentrum an Wärmeabnehmer geliefert wurde, in Kilowattstunden pro Jahr und ihre durchschnittliche Temperatur in Grad Celsius,
e) *Die direkten Treibhausgasemissionen durch den Betrieb der Stromerzeugungsanlagen und der Netzersatzanlagen des Rechenzentrums und durch die* Menge der *freigesetzten Kältemittel aus den Kälteanlagen* und *Wärmepumpen bezogen auf die Differenz zwischen Nachfüllmengen und entsorgten Mengen*,	e) Menge der **im Rechenzentrum gespeicherten** und **verarbeiteten Daten**,
f) Energieverbrauchseffektivität nach DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019[10)], des gesamten Rechenzentrums,	f) Energieverbrauchseffektivität nach DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019[10)], des gesamten Rechenzentrums,

[8)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

[9)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

[10)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie**
g) Anteil der wiederverwendeten Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020[11)],	g) Anteil der wiederverwendeten Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020[11)],
h) Effizienz des Kühlsystems nach DIN EN 50600-4-7, Ausgabe August 2020[12)],	h) Effizienz des Kühlsystems nach DIN EN 50600-4-7, Ausgabe August 2020[12)],
i) Effizienzkennzahl der Wassernutzung nach DIN EN 50600-9, Ausgabe Mai 2020[13)].	i) Effizienzkennzahl der Wassernutzung nach DIN EN 50600-9, Ausgabe Mai 2020[13)].
3. *Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum zur Berechnung abgeleiteter Kenngrößen und zur Einsichtnahme durch Behörden:*	**entfällt**
a) Adresse, an der sich das Rechenzentrum befindet, bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl,	
b) Name des Eigentümers des Rechenzentrums,	
c) Registriernummer der Kunden des Rechenzentrums ab einer vertraglich vereinbarten Informationstechnik-Leistung von 50 Kilowatt,	
d) Nennanschlussleistung der Informationstechnik und die nicht redundante Nennanschlussleistung des Rechenzentrums,	
e) Installierte elektrische Leistung der Netzersatzanlage,	
f) Installierte elektrische Speicherkapazität der Anlage zur unterbrechungsfreien Stromversorgung,	
g) Art der baulichen Nutzung des direkten Umfeldes nach den §§ 2 bis 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,	

[11)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.
[12)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.
[13)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
h) Angabe über die in Kälteanlagen und Wärmepumpen eingesetzten Kältemittel und Kältemittelfüllmengen.	
4. Angaben zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr zur Berechnung ableitbarer Kenngrößen und zur Einsichtnahme durch Behörden:	**entfällt**
a) Gesamtverbrauch von Brenn- und Treibstoffen,	**entfällt**
b) Art und Menge der im Berichtsjahr entsorgten und nachgefüllten Kältemittel,	**entfällt**
c) Menge der wiederverwendeten Energie nach EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020[14)],	**j)** Menge der wiederverwendeten Energie nach EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020[14)],
d) Gesamtwasserverbrauch aufgeschlüsselt nach Herkunftsquellen,	**k)** Gesamtwasserverbrauch aufgeschlüsselt nach Herkunftsquellen
e) jährliche elektrische Stromerzeugung aus fossilen und erneuerbaren Energien am Rechenzentrums-Standort	**l)** jährliche elektrische Stromerzeugung aus fossilen und erneuerbaren Energien am Rechenzentrums-Standort**,**
f) jährlicher Energieverbrauch der Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme gemessen nach der Energieverbrauchseffektivität Kategorie 2 in EN 50600-4-2, Ausgabe August 2018[15)],	**m)** jährlicher Energieverbrauch der Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme gemessen nach der Energieverbrauchseffektivität Kategorie 2 in EN 50600-4-2, Ausgabe August 2018[15)],
g) jährlicher Energieverbrauch der Kühlsysteme.	**entfällt**
Anlage 4	**entfällt**
(zu § 13 Absatz 2)	
Informationen von Betreibern von Informationstechnik	
1. Angaben zur Informationstechnik zur Veröffentlichung:	
a) Name des Betreibers der Informationstechnik,	
b) Postleitzahl des Standorts des Rechenzentrums, in dem die Informationstechnik betrieben wird,	

[14)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

[15)] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie**
c) jährlicher Stromverbrauch der Informationstechnik,	
d) Veränderung der installierten IT-Leistung und des Stromverbrauchs gegenüber dem Vorjahr,	
e) jährlicher Mittelwert der Auslastung von mindestens 90 Prozent der installierten Zentralen Verarbeitungseinheiten – CPU – in Prozent,	
2. Angaben zur Informationstechnik zur Berechnung ableitbarer Kenngrößen und zur Einsichtnahme durch Behörden:	
a) Adresse des Rechenzentrums, in dem sich die betriebene Informationstechnik befindet, bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl,	
b) Name und Adresse des Vermieters der genutzten Rechenzentrumsfläche,	
c) Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Informationstechnik in dem Rechenzentrum,	
d) Anschlussleistung der installierten Informationstechnik,	
e) Angabe des gemittelten Wochenprofils der Auslastung von mindestens 90 Prozent der installierten Zentralen Verarbeitungseinheiten – CPU – mit stündlicher Auflösung; für die Mitteilwertbildung sind die Werte aller Server über 52 Wochen mit einer mindestens stündlichen Auflösung zu berücksichtigen.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen	**Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen**
Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie**
1. In § 8a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Oktober 2012[3]“ durch die Angabe „November 2022[3]“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 8b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	2. § 8b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten *Weiterbildung* im Umfang von *80 Unterrichtseinheiten*.“	„4. die Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten **Fortbildung** im Umfang von **12 Stunden jährlich**.“
3. § 8d wird wie folgt gefasst:	3. § 8d wird wie folgt gefasst:
„§ 8d	„§ 8d
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln
1. zum Umfang und zu den inhaltlichen Anforderungen an die *Weiterbildungen* nach § 8b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 *und an die Fortbildung nach § 8b Absatz 3 Satz 1*,	1. zum Umfang und zu den inhaltlichen Anforderungen an die **Fortbildung** nach § 8b Absatz **3 Satz** 1 **und** Satz 2 Nummer 4,
2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von den in Nummer 1 *genannten Weiterbildungen und* Fortbildungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,	2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von den in Nummer 1 Fortbildungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
3. zu den Angaben zur Nachweisführung für *Weiterbildungsträger und* Fortbildungsträger im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung von *Weiterbildungen und* Fortbildungen nach Nummer 1 und	3. zu den Angaben zur Nachweisführung für Fortbildungsträger im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung von Fortbildungen nach Nummer 1 und
4. zu den Anforderungen an ein Energieaudit sowie an Energieauditorinnen und Energieauditoren nach den §§ 8 bis 8c.“	4. u n v e r ä n d e r t

[3] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	4. § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
	„5. Beobachtung und Bewertung des Marktes für Energiedienstleistungen, Analyse von Potenzialen zur Entwicklung des EDL-Marktes und dessen Beitrags zur Erreichung der Energie- und Klimaziele, sowie Analyse bestehender Hemmnisse für den EDL-Markt (EDL-Marktstudie). Die Bundesstelle für Energieeffizienz führt zu dem Zweck Erhebungen durch und legt der Bundesregierung auf dieser Grundlage einen Bericht vor (EDL-Marktbericht), erstmals 2024 und danach alle zwei Jahre, der jeweils auch konkrete Handlungsempfehlungen enthält;“.
Artikel 3	**Artikel 3**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Michael Kruse

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6872** wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Digitales, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde er zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

In der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 2023 wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 zusätzlich an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf unter anderem voraus, dass mit dem Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür geschaffen würden, den Energieverbrauch dauerhaft zu reduzieren und mittel- bis langfristig wirksame Maßnahmen umzusetzen. Die für 2030, 2040 und 2045 definierten Ziele erforderten ein Zusammenwirken unterschiedlicher Instrumente. So würden z. B. die wesentlichen auf den Energieverbrauch bezogenen Anforderungen für den Gebäudebereich nicht in diesem Gesetz, sondern im Gebäudeenergiegesetz geregelt. Die strategischen Maßnahmen dieses Gesetzes ergänzten insofern andere gesetzliche Regelungen, Förderprogramme und sonstige Steuerungsinstrumente zur Senkung des Energieverbrauchs.

Mit dem Energieeffizienzgesetz werde erstmals ein sektorübergreifender rechtlicher Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen. Im Einzelnen werden:

- anspruchsvolle Energieeffizienzziele für 2030 sowie 2040 und 2045 mit einer Überprüfungsklausel für Primär- und Endenergie festgelegt, die den Vorgaben des aktuellen Vorschlags der Europäischen Kommission für die EU-Energieeffizienzrichtlinien-Novelle für Deutschland entsprechen und kompatibel seien mit dem Ambitionsniveau des nationalen Klimaschutzgesetzes. Über die zur Zielerreichung notwendige Verstärkung der Effizienzpolitik muss im Laufe der Legislaturperiode entschieden werden.
- Bund und Länder verpflichtet, Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen, die bis 2030 jährlich Endenergie-Einsparungen in Höhe von 50 Terawattstunden zu erbringen. Die zu erbringenden Einsparungen werden zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern angemessen verteilt.
- zur Umsetzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Steigerung der Energieeffizienz öffentliche Einrichtungen von Bund, Ländern und Kommunen sowie sonstige öffentliche Stellen verpflichtet, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen mit dem Ziel, jährlich zwei Prozent Gesamtendenergieeinsparung zu erreichen; zudem werden Bund und Länder jeweils verpflichtet, Energieverbrauchsregister zur Erfassung von Energieverbräuchen im Bereich unter anderem von Liegenschaften, Mobilität und Informations- und Kommunikationstechnologie der öffentlichen Einrichtungen aufzubauen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.
- eine Pflicht für Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 15 Gigawattstunden eingeführt, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und konkrete Pläne zur Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen zu erstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- neue Rechenzentren zur Einhaltung von Energieeffizienzstandards (Energieverbrauchseffektivität von 1,3), einer minimalen Temperatur für die Luftkühlung sowie zur Abwärmenutzung von mindestens zehn bis schrittweise 20 Prozent verpflichtet. Bestandsrechenzentren müssen ebenfalls Effizienzanforderungen erfüllen. Rechenzentren führen EMS oder UMS ein und müssen ab einem Energieverbrauch von mehr als 1 Megawatt und öffentliche Rechenzentren von mehr als 200 kW diese validieren oder zertifizieren. Die Informationen werden in einem Register veröffentlicht.

Der Gesetzentwurf wurde durch die Beschlüsse des Ausschusses insbesondere wie folgt geändert und ergänzt. Als konkretes Ziel für die Verringerung des Endenergieverbrauchs wird auf das Jahr 2045 abgestellt, der Anwendungsbereich und die Ausnahmen für Rechenzentren wurden geschärft sowie der Grenzwert für den maßgeblichen Energieverbrauch angehoben, die Energieverbrauchseffektivität von Rechenzentren soll verbessert werden, die Einsparpflicht der Länder wurde abgesenkt und konkretisiert, der Schwellenwert für verpflichtende Energie- oder Umweltmanagementsysteme für Unternehmen wurde abgesenkt sowie die Möglichkeit geschaffen, ein gebündeltes Verfahren für Informationspflichten zu etablieren.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 38. Sitzung am 24. Mai 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (BT-Drs. 20/6872) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang und dient insbesondere der Zielerreichung der Nachhaltigkeitsziele (SDGs) 7, 8 und 13. Der Gesetzentwurf soll Anreize dafür schaffen, dass Energieeffizienzmaßnahmen von Bund und Länder auch dort ergriffen werden, um damit gezielt auch Haushalte zu erreichen, denen finanzielle Mittel fehlen, um essenzielle Energiedienstleistungen zu bezahlen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu tätigen.

Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Gesetzentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Das Regelungsvorhaben trägt zur Steigerung der Beschäftigung bei, da es Innovationen fördert und neue Geschäftsfelder erschließen hilft. Mit der Anforderung an Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen oder ein Energieaudit durchzuführen werden diese zur systematischen Analyse ihre Energieverbräuche und zu neuen Lösungen bei ihren Prozessen mit dem Ziel der Energieverbrauchssenkung angehalten. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Vorbildfunktion der öffentlichen Hand umfasst auch den Bereich der Mobilität und hält die öffentlichen Einrichtungen an, auch in diesem Bereich den Energieverbrauch zu senken. Das Regelungsvorhaben sieht für öffentliche Einrichtungen und Unternehmen die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen vor und wird damit erheblich zur Steigerung der Standortzahl nach EMAS beitragen, welche von Indikator 12.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erfasst ist. Mit den Energieeffizienz- und Abwärmeanforderungen zu Rechenzentren trägt der Gesetzentwurf dazu bei, im Bereich der Rechenzentren als Teil der digitalen Infrastruktur eine nachhaltige Entwicklung anzustoßen und die Innovationsfreudigkeit der Branche zu stärken.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikator 12.2 - Umweltmanagement EMAS.

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6872 in seiner 61. Sitzung am 26. April 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CSU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen.

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872, die in der 66. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 12. Juni 2023 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)398 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Sebastian Bolay, Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie, Deutsche Industrie- und Handelskammer e. V. (DIHK),
- Dr. Leonard Burtscher, Umweltinstitut München e. V.,
- Günter Eggers, Vorsitzender Arbeitskreis Rechenzentren, Bitkom e. V.,
- Jens Gröger, Senior Researcher, Forschungsschwerpunkt: Nachhaltige Informations- und Kommunikationstechnik, Öko-Institut e. V.,
- Frank Hennig, Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung,
- Gregor Hillebrand-Kandzia, Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH,
- Martin Kaspar, Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe, Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI),
- Marina Köhn, Umweltbundesamt,
- Marius Madsen, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Hochschule Niederrhein - Institut für Energietechnik & Energiemanagement,
- Dr. Eberhard von Rottenburg, Stellvertretender Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI),
- Dr. Tatjana Ruhl, Leitung Dekarbonisierung der Industrie, Deutsche Unternehmensinitiative für Energieeffizienz e. V. (DENEFF),
- Marianna Roscher, Kommunale Spitzenverbände.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 62. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 49. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 45. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 44. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 42. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 47. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 in seiner 54. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

VI. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf der Ausschussdrucksache 20(25)450 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 ein, der im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt wurde.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Energieeffizienz ist eine tragende Säule zur Erreichung der Klimaziele. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes ist allerdings eine verpasste Chance. Aktuell belasten die immer noch sehr hohen Energiepreise in Deutschland Unternehmen und Haushalte in besonderer Weise. Energieeinsparen ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit daher für Unternehmen, private Haushalte sowie Kommunen auch ohne Regulierung das Gebot der Stunde. Auch gegen die überbordende Bürokratie wurde bisher von der Bundesregierung kaum etwas unternommen. Zwar haben Teile der Wirtschaft und besonders der Mittelstand bereits große Anstrengungen unternommen, um in der Zukunft klimaneutral zu produzieren und Energie zu sparen. Aktuell ist jedoch eher eine deutliche Investitionszurückhaltung in Klimaschutz und Energieeffizienz spürbar, auch laut Umfragen von BDI und KfW und Berichten aus der Energieeffizienzbrache. Durch Investitionsunsicherheiten werden sinnvolle Maßnahmen zurückgestellt. Auch Unterstützungen für Unternehmen fehlen weiterhin. So wurden die von der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag angekündigte „Superabschreibung" bisher nicht umgesetzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt nicht auf Energieeffizienz ab, sondern durch absolute Einsparvorgaben auf eine Deckelung des Energieverbrauchs. Unternehmen brauchen finanziellen Spielraum, um in klimafreundliche Transformationsprojekte zu investieren. Es darf nicht passieren, dass erzwungene Energieeffizienzmaßnahmen zu einem Investitionshemmnis werden. Um auf klimaneutrale Prozesse umzustellen und langfristig energieeffizienter zu werden, wird im Zuge der Elektrifizierung an vielen Stellen zunächst mehr statt weniger Energie benötigt. Deswegen stehen absolute Einsparvorgaben der Energiewende entgegen.

Mit neuen Auflagen und Pflichten wird eine Energiebürokratie statt Energieeffizienz geschaffen. Absolute Energieeinsparziele konterkarieren die Transformation der Industrie, die oft mit gesteigerten Energieverbrauch einhergeht, etwa der Nutzung von Wasserstoff. Unternehmen dürfen nicht Gefahr laufen, ihre Produktion drosseln zu müssen. Unsere Wirtschaft braucht sinnvolle politische Rahmenbedingungen und Anreize, um ihre Energieeffizienz noch weiter zu steigern.

Nachhaltiger Klimaschutz gelingt nur durch ein effizientes Zusammenspiel von marktwirtschaftlichen Instrumenten. Mit dem moderaten Einstieg in die Bepreisung von CO_2 hat die unionsgeführte Regierung in der letzten Legislatur ein verlässliches Instrument geschaffen, welches nun auch auf europäischer Ebene umgesetzt wird. Die CO_2-Bepreisung wurde entlang des Prinzips "Fordern und Fördern" etabliert.

Deutschland darf keinen nationalen Sonderweg einschlagen, sondern muss die ambitionierte EU-Richtlinie „Energy Efficiency Directive" (EED) 1:1 umsetzen, sobald diese in Kraft tritt. Das ist notwendig, damit unsere Unternehmen und Rechenzentren keinen europäischen Wettbewerbsnachteil haben und damit der Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiv bleibt. Dies gilt im Besonderen für die Anforderung zur Ansiedelung neuer Rechenzentren. In Folge des Gesetzes könnte es dazu kommen, dass Daten noch mehr über Rechenzentren mit Sitz im Ausland verarbeitet werden. Das bedeutet eine Schwächung unserer digitalen Souveränität. Statt Schwächung und der faktischen Beschränkung von Rechenzentren in Deutschland, müssen die Weichen so gestellt werden, dass der Rechenzentrums- und Digitalisierungsstandort Deutschland wettbewerbsfähig bleibt und nachhaltig gestaltet wird. Die Anforderungen an die Rechenzentren müssen auch von den Rechenzentren umsetzbar sein. Eine Abwanderung von Rechenzentren in andere Staaten muss verhindert werden.

Für mehr Energieeffizienz braucht es neben Zielen auch kluge Maßnahmen. In der ohnehin wirtschaftlich schwierigen Zeit darf kein Gesetz in Kraft treten, das weitere Belastungen und massive ökonomische Risiken mit sich bringt. Die Wirtschaft darf nicht heruntergefahren werden, um Energie zu sparen, denn das führt zu Wohlstandsverlust. Die Einsparung von Energie durch eine gesteigerte Energieeffizienz und Energieproduktivität sind dafür der Schlüssel.

II. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,*

1. *zeitnah ein ganzheitliches Konzept in Verbindung mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung bei der Abwärmenutzung von neuen Rechenzentren vorzulegen; d. h. auch keine pauschalen Abwärmebestimmungen, sondern Abwärme dort zu nutzen, wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist.*

2. *explizit auch die Verstromung von Abwärme als Möglichkeit, die Anforderungen des Energieeffizienzgesetzes zu erfüllen, aufzunehmen, da die Stromerzeugung aus Abwärme CO_2-frei und grundlastfähig ist, den geeigneten Bedarf trifft, ökonomisch attraktiv ist, den Netzbezug reduziert und folglich die Netzinfrastruktur entlastet.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. *keinen nationalen Sonderweg mit diesem Gesetz zu beschreiten, sondern die 1:1 Umsetzung der ambitionierten EU-Richtlinie EED umzusetzen, sobald diese in Kraft tritt.*
4. *umsetzbare und realistische Effizienzvorgaben zu machen und keine absoluten Einsparvorgaben gesetzlich festzulegen. Stattdessen sollten sich die Vorgaben an den Zielen des Klimaschutzgesetzes orientieren und der „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ sollte wettbewerblich weiterentwickelt werden.*
5. *einen kohärenten Fahrplan gemeinsam mit den Ländern zu erarbeiten. Dabei soll der Bund ein zentrales und digitales Tool zur Erfassung und Berichterstattung der Gesamtendenergieverbräuche einrichten und den Ländern zur Verfügung stellen.*
6. *keine überbordenden Dokumentations- und Berichtspflichten für Unternehmen und Rechenzentren einzuführen, die auch Rückschlüsse auf Betriebsgeheimnisse zulassen, und eine Flexibilisierung der Anforderungen an Unternehmen und Rechenzentren, u. a. durch längere Übergangsfristen, Bestandsschutz von bestehenden Rechenzentren; bürokratische Doppelstrukturen verhindern, Sektoren, die vom ETS abgedeckt werden, sollten demnach vom Energieeffizienzgesetz ausgenommen werden.*
7. *Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen einzuführen, sowie für öffentliche Stellen mit kritischer Infrastruktur wie für Trinkwasser und Abwasser.*
8. *Energiedienstleistungen zu stärken und entsprechende Hürden abzubauen.*
9. *für Unternehmen verbesserte Abschreibungen für Klimainvestitionen zu ermöglichen sowie Quartiersversorgungsansätze auszubauen und zu fördern.*
10. *eine Evaluierung des Energieeffizienzgesetzes noch in dieser Legislaturperiode vorzunehmen.*
11. *eine Überprüfung und Harmonisierung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Energieeffizienz vorzunehmen, um bürokratische Hemmnisse abzubauen und widersprüchliche Anforderungen aufzulösen. Unter anderem in der Carbon Leakage Verordnung (BECV), im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), im Stromsteuergesetz (StromStG), der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) sowie im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) wird eine Energieauditpflicht für alle Nicht-KMU geregelt, während das Energieeffizienzgesetz die konkreten Pflichten vom Gesamtenergieverbrauch abhängig macht.*
12. *eine finanzielle und personelle Aufstockung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzunehmen, um eine zügige Erledigung bestehender und künftiger Aufgaben sicherzustellen.“*

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6872 in seiner 61. Sitzung am 26. April 2023 und abschließend in seiner 74. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)449 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6872 ein.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass der Gesetzentwurf und seine Änderungen zum effizienteren Umgang mit Energie in Deutschland nicht Privatpersonen verpflichte oder das unternehmerische Handeln begrenze. Die Regelungen zu Rechenzentren, die bisher gar nicht erfasst seien, würden nur sehr große und damit besonders energieintensive Rechenzentren betreffen. Im Gesetzentwurf werde eine bessere Energieverbrauchseffektivität gefordert, dies entspreche aber dem aktuellen Stand der Technik. Es sei daher angemessen, dies auch für neue Rechenzentren ab dem 1. Juni 2026 vorauszusetzen. Die geplanten Regelungen zum Energie- und Umweltmanagement führten dazu, Energie zu sparen. Dies sei auch ein Ergebnis der Sachverständigenanhörung. Besonders wichtig sei ihr, öffentliche Stellen in das Gesetz einzubeziehen, wenn sie privatrechtlich organisiert seien, um die richtigen Anreize zu setzen. Dies betreffe auch die Berichtspflicht des Bundes zur Energieeffizienz seiner Bereiche.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass mit diesem Gesetz nicht die Energieeffizienz, sondern eine Energieverbrauchssenkung bezweckt werde. Mit Bezug auf die Sachverständigenanhörung stellte sie fest, dass in der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Industrie mehr Energie benötigt werde, wenn fossile Ressourcen zum Beispiel durch Wasserstoff ersetzt würden. Sie stellte in Frage, ob dies mit dem Ziel des Gesetzentwurfs, den Energieverbrauch zu senken, zu vereinbaren sei. Weiterhin hielt sie fest, dass für Unternehmen, die mit erneuerbaren Energien arbeiteten, und Unternehmen, die fossile Energieträger verwendeten, die gleichen Einsparziele gelten würden und machte darüber hinaus auf den Aufwand der Unternehmen für Zertifizierungen aufmerksam.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte die wesentlichen Änderungen zu dem Gesetzentwurf, insbesondere zu der erweiterten Definition von öffentlichen Stellen, den Energiezielen in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch, den Anpassungen bei den Energieeffizienzzielen der Rechenzentren nach 2030 mit dem Verzicht eines Effizienzregisters, weiteren Begrenzungen von Berichts- und Veröffentlichungspflichten sowie auf zumutbare Zertifizierungen, Gleichstellung von Energiedienstleistern gegenüber Eigentümern, Anpassung des Fortbildungsumfangs für Auditoren auf 12 Stunden jährlich und eine Berichtpflicht der Bundesregierung, die teilweise mit konkreten Handlungsempfehlungen verbunden werden solle. Der individuelle Verbrauch von Unternehmen oder privaten Haushalten werde nicht begrenzt. Die Abwärmenutzung werde transparenter. Ziel sei die Energieeffizienz und davon erfasst sei auch die Senkung des (absoluten) Gesamtendenergieverbrauchs, auch wenn mit der Umstellung auf erneuerbare Energien eine Erhöhung des Primärenergieverbrauchs verbunden sein könne. Jetzt gehe es darum, dort anzusetzen, wo die größten Änderungsmöglichkeiten auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse lägen.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, dass Unternehmen in ihrem Handeln nicht beeinträchtigt werden dürften. Sie ging davon aus, dass das Ziel des Gesetzesentwurfs nicht erreicht werde, und schlug vor, mit anderen Kennziffern als einer Energieeffizienz pro Produkt zu arbeiten. Sie stellte fest, dass Voraussetzungen fehlten, um die Effizienz beurteilen zu können, beispielweise die von einzelnen Sektoren. Die Branchen seien unterschiedlich. Sie hielt fest, dass auch mit den Änderungen aufgrund der parlamentarischen Debatte die Bürokratiekosten und Berichtspflichten deutlich zunehmen würden. Unternehmen seien generell schon mit zu vielen Berichtspflichten belastet.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass dieser Gesetzentwurf viele ambitionierte Ziele umsetze, die die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) vorgebe. Die EED sei aber keine gute Richtlinie und sei an vielen Stellen nicht gut durchdacht. Der Gesetzentwurf sei im parlamentarischen Verfahren intensiv beraten worden. Die Fraktion der FDP regte eine Evaluation sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene an. Optimierung sei immer wichtig, wenn wie hier ein neuer Weg gegangen werde. Durch den Gesetzentwurf werde ein Carbon Leakage verhindert. Wichtig sei aber auch, dass mit diesem Gesetzentwurf die Vorgaben der sozialen Marktwirtschaft eingehalten würden. Der Staat setze den Rahmen, die Unternehmen und Akteure behielten aber die eigenständige unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Der beschrittene Weg sei erfolgreich. Deutschland sei Effizienzweltmeister. Durch stetige Verbesserungen wolle man dies auch bleiben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte, dass die Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs notwendig sei, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Mit diesem Gesetzesvorhaben ließen sich die Ziele nicht erfüllen, da der Gesetzentwurf verwässert worden sei. Der Anwendungsbereich in Bezug auf die Rechenzentren werde erheblich eingeschränkt, sodass statt 500 nur noch 300 Rechenzentren erfasst würden. Die Betrachtung der Systemeffizienz fehle gänzlich, obwohl in der Netzentwicklungsplanung vorgesehen sei, dass 70 Prozent Flexibilität in das System kommen solle. Die isolierte Betrachtung der Einzeleffizienz sei nicht zielführend, da Produktionsprozesse flexibilisiert werden könnten, die zwar für die Einzeleffizienz schlecht, für die Gesamtsystemeffizienz aber hervorragend seien.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)449.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6872 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu den von dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgeschlagenen Änderungen Stellung. Soweit der Ausschuss keine Änderungen empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 20/6872 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz)

Zu § 2 Nummer 1 (Anwendungsbereich)

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Energieeffizienzgesetz umfasst eine gesamtstaatliche Zielsetzung zur Reduktion des Energieverbrauchs und setzt mit den Zielen für 2030 eine Vorgabe der europäischen Energieeffizienzrichtlinie um. Es enthält hingegen keine Regelungen zur Begrenzung des individuellen Energieverbrauchs von Unternehmen oder privaten Haushalten.

Zu § 3 Nummer 6 (Begriffsbestimmungen / Co-Lokation)

Die Änderung dient der Verbesserung der Verständlichkeit des Rechtstextes.

Zu § 3 Nummer 22 (Begriffsbestimmungen / öffentliche Stellen)

Mehrheitlich institutionell geförderte Einrichtungen unterliegen dem Besserstellungsverbot. Sie werden auch in anderen Rechtsakten dem öffentlichen Sektor gleich oder ähnlich gestellt (z. B. Vergaberecht, Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung).

Zu § 3 Nummer 24 (Begriffsbestimmungen / Rechenzentren)

Die Änderungen bezüglich der Anhebung des Grenzwerts auf 300 kW dienen der Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf größere Rechenzentren mit erheblichen Energieverbrauch.

Ausgenommen sind Rechenzentren, deren Hauptzweck im Anschluss und der Verbindung von anderen Rechenzentren besteht und eine Verarbeitung von Daten nur in geringem Maße vornehmen, wie dies zum Beispiel der Protokollierung oder der Analyse der Datenübertragung dient.

Nicht erfasst von der Begriffsbestimmung sind sogenannte Unterwasserrechenzentren, die in Gewässern errichtet werden und eine spezielle und innovative Alternative für die Bereitstellung von Rechenleistung, gegenüber normalen Rechenzentren, darstellen.

Zur Streichung von § 3 Nummer 30 (Begriffsbestimmungen / ungeförderter Strom)

Die ersatzlose Streichung der Definition ungeförderter Strom dient der Anpassung an den neu gefassten § 11 Absatz 5 (Absatz 8 im Regierungsentwurf), der die Vorgabe von ungefördertem Strom nicht mehr enthält.

Zu § 4 Absatz 2 (Energieeffizienzziele)

Die Reduktion von § 4 Absatz 2 auf das Jahresziel 2045 mit einer Senkung des Endenergieverbrauchs um 45 Prozent im Vergleich zu 2008 dient einer Flexibilisierung des Zielpfads bis 2045. Das 2045-Ziel zur Verringerung des Endenergieverbrauchs leitet sich ab aus dem nationalen Ziel der Treibhausgasneutralität 2045.

Zum neu gefassten § 4 Absatz 4 (Energieeffizienzziele)

Der neu gefasste Absatz in § 4 Absatz 4 ermächtigt die Bundesregierung, die Erreichung der Ziele nach § 4 Absatz 1 in bestimmten Fällen, vor dem Hintergrund außergewöhnlicher und unerwarteter Entwicklungen, anzupassen und dazu im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes zu berichten.

Zu § 5 Absatz 1 (Einsparung von Endenergie)

Die Änderungen dienen der Klarstellung sowie der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 5 Absatz 2 (Einsparung von Endenergie)

Die Senkung der Einsparpflicht in § 5 Absatz 2 Satz 1 von 5 Terawattstunden auf 3 Terawattstunden trägt dem Umstand Rechnung, dass die Länder nur begrenzte Möglichkeiten für eigene Einsparmaßnahmen haben. Die Ein-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fügung in § 5 Absatz 2 Satz 2 zur Konzentration der Maßnahmen der Länder auf die Bereiche Information, Bildung und Förderung zur Umsetzung von § 5 Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Länder sich wesentlich auf unterstützende und begleitende strategische Maßnahmen konzentrieren. Die Änderungen in Satz 3 gehen auf die Einfügung des Satzes 2 zurück (grammatikalische Änderungen).

Zu § 5 Absatz 4 (Einsparung von Endenergie)

Die Änderungen dienen der Berichtigung eines Redaktionsversehens. Zudem wird klargestellt, dass auf die jeweils geltende Fassung der genannten Vorschriften der EU-Energieeffizienzrichtlinie verwiesen wird (dynamische Verweisung).

Zu § 6 Absatz 3 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Die Änderung stellt klar, dass auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie verwiesen wird (dynamische Verweisung).

Zu § 6 Absatz 7 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Im neu aufgenommenen § 6 Absatz 7 Satz 1 wird klargestellt, dass die Länder in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich eine eigenständige Verantwortung zur Umsetzung des neuen Art. 5 der sich derzeit im Novellierungsverfahren befindlichen EU-Energieeffizienzrichtlinie haben (die neue Vorschrift etabliert eine Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz durch Reduktion des Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen zusammen und hat im föderalen Mitgliedstaat in Verbindung mit der neuen Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 12 der genannten Richtliniennovellierung unterschiedliche Ebenen als eigenständige Adressaten, in Deutschland u. a. die Länder). Der zusätzlich aufgenommene § 6 Absatz 7 Satz 2 ist aus systematischen Gründen von § 6 Absatz 8 Satz 1 verschoben worden.

Zu § 6 Absatz 8 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Der ursprüngliche Satz 1 in Absatz 8 Regierungsentwurf ist aus Gründen der Systematik in Absatz 7 als Satz 2 aufgenommen worden.

Zu § 6 Absatz 9 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Dieser Absatz wird neu eingefügt, um klarzustellen, dass der Bund für die öffentlichen Stellen des Bundes, insbesondere auch für die Berichterstattung, zuständig ist.

Zu § 6 Absatz 10 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Der Absatz wurde neu eingefügt, um den Bundestag über die Etablierung der elektronischen Vorlage für die Berichterstattung der Energieverbräuche von Bund und Ländern (Energieverbrauchsregister) zu unterrichten. Dies soll einer einheitlichen Datenerfassung dienen.

Zu § 6 Absatz 11 (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Der neu eingefügte Absatz 11 entspricht Absatz 9 der Fassung des Kabinettsbeschlusses und wurde aus systematischen Gründen als neuer Absatz 11 gefasst.

Zu § 8 Absatz 1 (Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen)

Der Schwellenwert wurde von 15 auf 7,5 GWh des jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauchs abgesenkt. Durch die Absenkung des Schwellenwerts werden wesentlich mehr Unternehmen verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Durch die Absenkung können mithin erhebliche Energie- und hierdurch auch Energiekosteneinsparpotenziale adressiert werden.

Zu § 9 Satz 5 (u.a. Streichung von Absatz 2) (Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen)

Durch das Streichen von „und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Endenergieeinsparmaßnahmen“ müssen aufgrund von fehlender Wirtschaftlichkeit nicht erfasste Endenergieeinsparungen nicht mehr durch einen Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigt werden. Dies dient dem Bürokratieabbau. Des Weiteren wurde aus Übersichtlichkeitsgründen der vormalige Absatz 2 in Absatz 1 integriert.

Zu § 11 Absatz 1 Nummer 2 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Die Änderung dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 11 Absatz 2 Nummer 1 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Die Anpassung des PUE-Wertes dient einer verbesserten Energieverbrauchseffektivität von Rechenzenten.

Zu § 11 Absatz 3 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand nach Nummer 3 wurden gekürzt. Hierdurch wird den Betreibern von Rechenzentren mehr Planungssicherheit bei der Errichtung neuer Rechenzentrumsstandorte gegeben.

Die Einfügung der Frist von sechs Monaten für die Annahme eines Angebot beziehungsweise der Abgabe einer Absichtserklärung zur künftigen Nutzung wiederverwendeter Energie wird eingefügt, um Planungssicherheit für den Rechenzentrumsbetreiber zu schaffen.

Zu § 11 Absatz 4 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Die Regelung betrifft Rechenzentren, die als Netzknotenpunkte fungieren. Es soll vermieden werden, dass durch zusätzliche Auflagen der Breitband- und Mobilfunkausbau in Deutschland verzögert wird. Telekommunikationsnetzknoten stellen wichtige Elemente in Telekommunikationsnetzwerken dar und sind für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und der Gewährleistung einer effizienten Kommunikation unerlässlich. Sie dienen als Verbindungsstellen, an denen verschiedene Kommunikationswege zusammenlaufen und miteinander verbunden sind und ermöglichen die Weiterleitung von Daten zwischen unterschiedlichen Endpunkten des Netzwerks. Die Regelung gilt für Rechenzentren, die Teil eines Internet-Backbones sind und zur Vermittlung und Steuerung des Datenverkehrs auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene notwendig sind. Nicht umfasst von dieser Regelung sind Rechenzentren, die abrufbare Dienste oder Informationen bereitstellen (etwa E-Mail, Webseiten, Streaming) oder Rechenleistung, Speicherplatz oder generell Server-Ressourcen oder Ressourcen zur Lastverteilung (Load Balancer) bereitstellen und der Datenverarbeitung dienen.

Zur Streichung von § 11 Absatz 5, 6, 7 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Es sollen keine Vorgaben bezüglich einer Einschränkung der Eintrittstemperatur gemacht werden. Es soll den Rechenzentrumbetreibern überlassen bleiben, welche technischen Optionen und Optimierungen genutzt werden.

Zu § 11 Absatz 5 (Klimaneutrale Rechenzentren)

Das Wort „ungefördert“ wurde gestrichen, da dies keine Vorgabe der novellierten Energieeffizienzrichtlinie ist.

Zu § 12 Absatz 3, 5 (Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren)

Die Anpassung dient der Angleichung an die Änderung in § 3 Nummer 24. Die Änderungen bezüglich der angepassten Jahresdaten dienen der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 12 Absatz 4 (Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren)

Die Anpassung des Schwellenwertes auf 7,5 GWh stellt eine Anpassung zur Schwellenwertänderung aus § 8 Absatz 1 dar.

Zu § 13 Absatz 1 und zur Streichung von Absatz 2 a. F. (Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik)

Die Änderungen dient der Möglichkeit der Verwaltung ein einfaches Verfahren für Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren zu etablieren. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der reibungslosen direkten Umsetzung der novellierten Energieeffizienzrichtlinie. Dabei sollen insbesondere doppelte Meldepflichten vermieden werden. Mit der Verpflichtung der Betreiber von Rechenzentren zur Veröffentlichung der Informationen nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 wird eine Vorgabe der europäischen novellierten Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt. Die Änderung wird erforderlich, da durch Streichung der § 14 Absatz 2 und 3 der im Regierungsentwurf vorgesehene öffentliche Zugang zum Energieeffizienzregister für Rechenzentren entfällt.

Zu § 14 Absatz 1 und zur Streichung von Absatz 2, 3 Regierungsentwurf (Energieeffizienzregister für Rechenzentren)

Die Änderung dient der Anpassung und Konkretisierung mit Bezug zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Art. 12, Anhang VII der novellierten Energieeffizienzrichtlinie.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 15 Abs. 1 und 2

Die Änderung dient dazu, die Informationspflicht auf das wesentliche Kriterium des spezifischen Verbrauchsanteils von Kunden zu beschränken und damit den Bürokratieaufwand für die Betreiber von Rechenzentren zu verringern.

Zu § 16 Absatz 1, 2 (Vermeidung und Verwendung von Abwärme)

Die Änderungen stellen sicher, dass nur Maßnahmen zur Abwärmereduzierung bzw. -wiederverwendung ergriffen werden müssen, die möglich und zumutbar sind.

In der Zumutbarkeitsprüfung wird dabei neben technischen und wirtschaftlichen gleichermaßen auf betriebliche Belange abgestellt. Jedes der drei Kriterien für die Zumutbarkeit muss erfüllt sein, damit eine Maßnahme zumutbar ist.

Zu § 17 Absatz 2 (Plattform für Abwärme)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass, sofern übermittelte Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, diese entsprechend zu wahren sind und nicht der Veröffentlichung auf der Plattform unterliegen.

Zu § 19 Absatz 3 (Bußgeldvorschriften)

Die Korrektur dient dem effektiven Vollzug des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 7. Der Vollzug der Bußgeldvorschrift durch die von den Ländern zu bestimmenden Behörden stellt aufgrund der Vielzahl der betroffenen Unternehmen in ganz Deutschland eine dezentrale und ortsnahe Aufgabenerledigung sicher. Die zentrale Einrichtung eines bundesweiten zentralen Vollzugs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist für die anderen in der Vorschrift genannten Regelungen sinnvoll, bei der Bußgeldvorschrift für § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 7 wäre der Vollzug durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jedoch aufgrund der Heterogenität und Komplexität der betroffenen Anlagen und Prozesse in den bundesweit verteilten Unternehmen mit unverhältnismäßigem Personal- und Sachaufwand verbunden.

Zu Anlage 1 (zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 / Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern)

Die Änderungen bilden die Anpassung auf den durch die Regierungsfraktionen geeinten Wert von 3 TWh aus § 5 Absatz 2 und 3 ab.

Zu Anlage 3 (zu § 13 Absatz 1 / Information von Betreibern von Rechenzentren)

Die Streichungen dienen der Reduktion der Informationen von Rechenzentren auf die Vorgaben der novellierten Energieeffizienzrichtlinie.

Zur Streichung von Anlage 4 a. F. (zu § 13 Absatz 2 / Informationen von Betreibern von Informationstechnik)

Die Streichung dient der Reduktion der Informationen von Rechenzentren auf die Vorgaben der novellierten Energieeffizienzrichtlinie.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen)

Zu Nummer 2 c)

Die neue Nummer 4 dient der Schaffung von Rechtssicherheit für Energieauditoren, in dem der Umfang der jährlich durchzuführenden Fortbildungen zeitlich festgeschrieben wird.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Anpassung auf die von den Regierungsfraktionen geeinte Fassung von § 8b Absatz 1 Satz 2 Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (siehe Nummer 2 c)).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 4

Mit dieser Änderung von § 9 Absatz 2 Nummer 5 Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen wird der Energiedienstleistungsmarkt gestärkt. Die derzeitige EDL-Marktstudie enthält Angaben über den Status quo. Dies soll um einen EDL-Marktbericht erweitert werden, der Potenziale beschreibt und Handlungsempfehlungen formuliert.

Ergänzende Angaben zum Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfes wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus. Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung ist durch die Änderungen nicht betroffen.

Mit der Änderung in § 8, nach der Unternehmen ab einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 5 GWh (bislang 15 GWh) verpflichtet sind, Energie- und Umweltmanagementsysteme einzuführen, erhöht sich die Anzahl der verpflichteten Unternehmen. Entsprechend erhöhen sich die im Erfüllungsaufwand angenommenen Kosten für die Einführung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen. Durch die größere Fallzahl von Unternehmen, die Energie- und Umweltmanagementsysteme betreiben, werden deutlich mehr Endenergieeinsparungen als vorher erzielt und entsprechend die Energiekosten für die Unternehmen gesenkt.

Gleichzeitig wirkt sich die Änderung in § 3 Nr. 24, nach der Rechenzentren erst ab einer Nennanschlussleistung von 300 kW (bislang 200 kW) den Verpflichtungen nach §§ 11 ff unterliegen, reduzierend auf den Erfüllungsaufwand aus. Die Absenkung der Fallzahl für verpflichtete Rechenzentren wirkt sich reduzierend auf die Kosten für die Einführung und Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen, für die Abwärmenutzung und –bereitstellung sowie die Erfüllung von Bürokratie-, Berichts- und Informationspflichten aus.

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Berlin, den 5. Juli 2023

Michael Kruse
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.